

Zeitschrift:	Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber:	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band:	73 (1955)
Heft:	10
Artikel:	Die Organisation der Technischen Hilfe der Vereinigten Nationen an unterentwickelte Länder
Autor:	Mikulaschek, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-61869

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

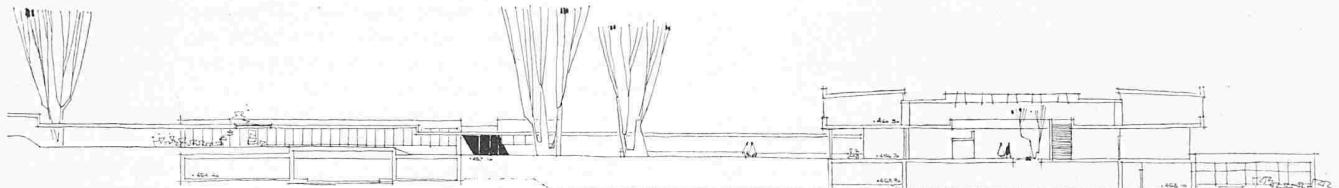
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nordansicht Turnhalle, Schnitt Geräteräume

Schnitt Klassenbau, Maßstab 1:800

Entwurf Nr. 69. Kubikinhalt: 1. Etappe 26 177 m³, 2. Etappe 7871 m³.

Vorteile: Konzentrierte Bauanlage im nördlichen Geländeteil unter Freilassung des südlichen Parkes. Räumlich schön entwickelter Klassentrakt mit zweckmäßig disponierten Klassenzimmern und überzeugender Zentralhalle mit schönem Ausblick nach Süden. Schön entwickelter Pausenplatz. Zweckmässige Anordnung des Turnhallentraktes, einschliesslich Abwartwohnung. Gut entwickelter Aulatrakt. Schön proportionierter Baukörper mit schöner Verteilung der Fenster- und Mauerflächen.

Nachteile: Allzu stark abriegelnde Wirkung der auf den Altbau ausgerichteten Neubauten. Spezialräume der 2. Etappe längs eines unbelich-



Nach Vornahme einer eingehenden Besichtigung des Baugeländes schritt das Preisgericht zur Ausarbeitung folgender **Richtlinien**: Die vorliegende Bauaufgabe wird massgeblich durch zwei Faktoren bestimmt: durch das schöne, parkähnliche Gelände und durch die grosse monumentale Baumasse der Altbauten. Es erscheint deshalb empfehlenswert, die Neubauanlagen unter Schonung des Geländes und des Baumbestandes anzutragen, während sie anderseits von der Baumasse der Altbauten distanziert werden sollten. Bei der Projektierung ist die architektonisch-städtebauliche Wirkung sowohl bei der ersten Etappe als auch im Endausbau zu berücksichtigen.

teten Ganges. Ungünstige Verflechtung der Spezialräume der 2. Etappe mit dem Klassentrakt.

Betr. Preise und Ankäufe siehe SBZ 1954, Nr. 46, S. 679.

Das Preisgericht beantragt dem Regierungsrat, die Verfasser der in den ersten vier Rängen stehenden Projekte Nrn. 44, 61, 69 und 59 zu einem engeren Wettbewerb einzuladen.

Die Preisrichter: Baudir. Dr. P. Meierhans, Erziehungsdir. Dr. E. Vaterlaus, Rektor Prof. Dr. A. Läuchli, Stadtrat H. Zindel, die Architekten Prof. Dr. W. Dunkel, C. D. Furrer, Dr. R. Rohn, Stadtbaumeister A. Reinhart, Kantonsbaumeister H. Peter, Prorektor Prof. Dr. F. Bestmann, Ersatzpreisrichter, Dr. H. Kreis, Sekretär.

Die Organisation der Technischen Hilfe der Vereinigten Nationen an unterentwickelte Länder

Von Dipl. Ing. W. Mikulaschek, Experte der Unesco Technical Assistance, Zürich

DK 341.16: 341.232.5

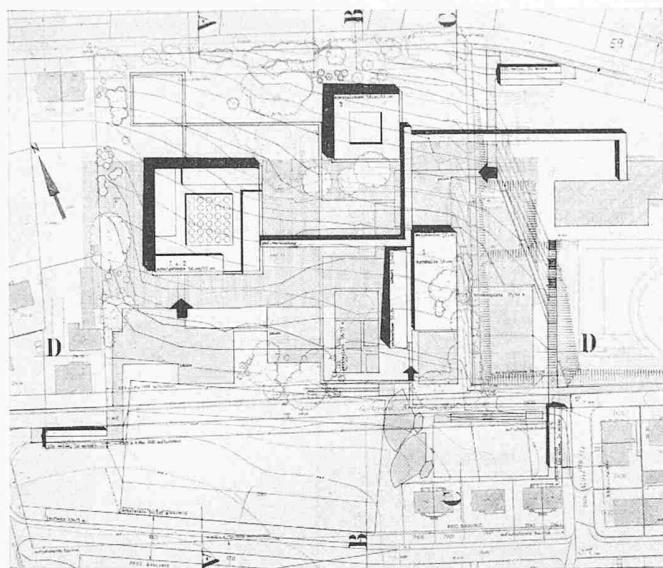
Am 26. Juni 1946 wurde in San Francisco von 50 Nationen die Charta der Vereinigten Nationen unterzeichnet, der sich in der Folge noch weitere zehn Staaten anschlossen. Im Artikel 55 dieser Charta heisst es: Zur Schaffung besserer Lebensbedingungen, welche für die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern und für ihr friedliches Zusammenleben von grösster Bedeutung sind und unter Beachtung des Grundsatzes gleicher Rechte und der freien Selbstbestimmung aller Völker, unterstützen und fördern die Vereinigten Nationen:

- a) Die Erhöhung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker,
- b) Die Lösung internationaler wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und ähnlicher Probleme, ferner die internationale Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Erziehung und Kultur.

Bedenkt man, dass die Hälfte der Menschheit weder lesen noch schreiben kann, dass zwei Drittel der Bevölkerung der Erde in unterentwickelten Ländern leben, in denen der mittlere Jahresverdienst der Bevölkerung weniger als 800 Franken beträgt, ja bei einem Drittel der Menschheit weniger als 200 Franken, alles dies im 20. Jahrhundert, das so oft als das Zeitalter des grössten Fortschrittes der Menschheit gepriesen wird, so kann man die Grösse der Aufgabe ermessen, welche sich die Vereinigten Nationen gestellt haben. Das erste und vordringlichste Ziel ist die Hebung des Lebensstandards der unterentwickelten Völker und damit die Beseitigung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Spannungen, die das friedliche Zusammenleben der Völker gefährden. Dies erfordert einerseits Kapital, Einrichtungen und Maschinen, andererseits die Vermittlung von technischem Wissen und Können. Die Beschaffung von Kapital und Kapitalgütern fällt in den

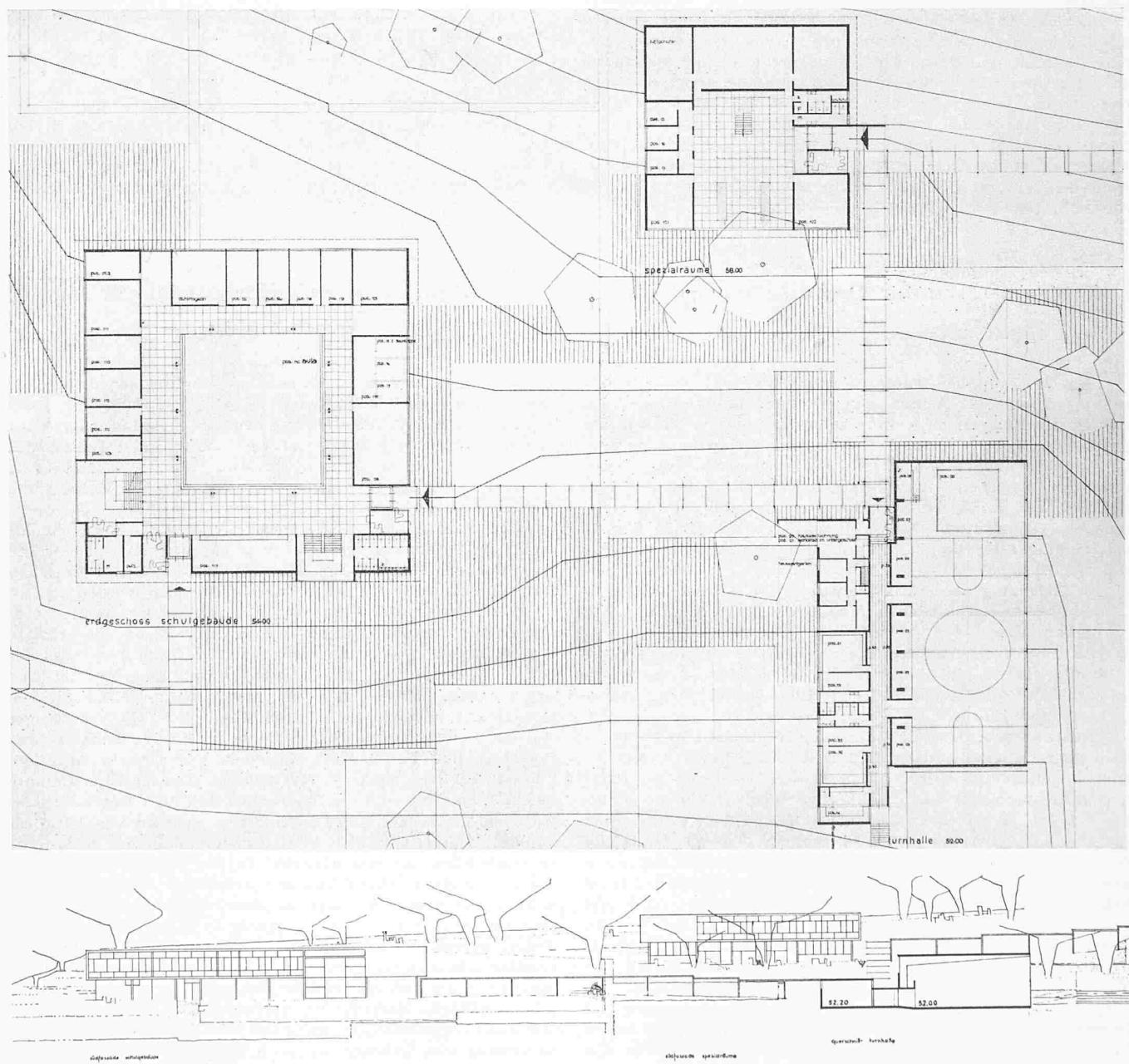
Aufgabenkreis der International Bank for Reconstruction and Development und des International Monetary Funds. Das erstgenannte Institut, dem 55 Regierungen angehören, verfügt gegenwärtig über ein Kapital von 2 Milliarden Dollar, das später auf 50 Milliarden erhöht werden soll. Die Schweiz ist vorläufig nicht Mitglied dieser Organisation. Die Vermittlung des technischen Wissens und Könnens (know-how) der hochentwickelten Länder an unterentwickelte Gebiete erfolgt durch die Technische Hilfe der Vereinigten Nationen und ihre Spezialorganisationen «specialized agencies», deren Entwicklung und bisherige Tätigkeit hier beschrieben werden soll.

Der Aufbau der Technischen Hilfe der Vereinigten Nationen zu heutigem Umfang und heutiger Bedeutung erfolgte etappenweise. Bereits während der ersten vier Tagungen der Generalversammlung wurde eine Anzahl von Resolutionen angenommen, welche sich mit dieser Frage beschäftigten. Schon im Dezember 1946 (Resolutionen 52 [I]) beauftragte sie den Economic and Social Council, den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinigten Nationen, der aus 18 Mitgliedsstaaten gebildet wird, welche von der Generalversammlung gewählt werden, in Zusammenarbeit mit den Spezialorganisationen Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie Mitgliedsstaaten Technische Hilfe geleistet werden könne, falls diese es wünschten. An der gleichen Tagung wurde die Verwendung finanzieller Mittel aus dem laufenden Budget der Vereinigten Nationen für «advisory social welfare services» (Resolution 58 [II]) bewilligt. An ihrer 4. Tagung beschloss die Generalversammlung (Resolution 316 [IV]), die folgenden Dienste kontinuierlich zu gestalten: Vermittlung von Experten, Erteilung von Stipendien, Finanzierung von Demonstrationsprojekten, Vermittlung technischer Veröffentlichungen und von Filmen usw. Im Dezember 1948 stellte die Generalversammlung fest (Resolution 200 [III]), dass es hauptsächlich



Lageplan 1:3000

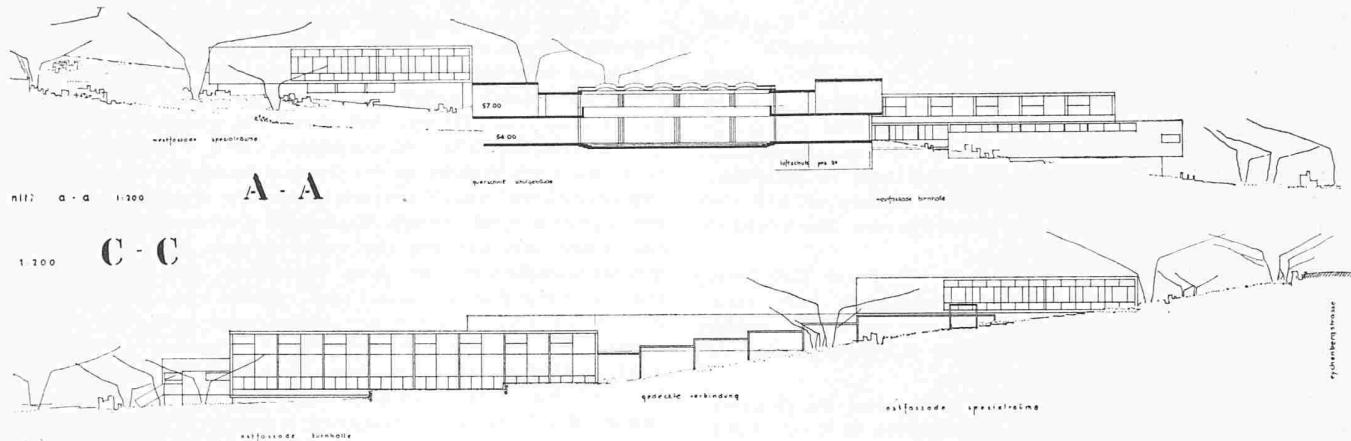
4. Preis (3500 Fr.) Entwurf Nr. 59. Verfasser: Dipl. Arch. U. BAUMGARTNER, Winterthur



der Mangel an Fachleuten und an rationeller industrieller Organisation sei, welche die wirtschaftliche Entwicklung der unterentwickelten Gebiete beeinträchtigten. Sie stellte deshalb dem Generalsekretär weitere Mittel zur Verfügung, um ihm, in Zusammenarbeit mit den Spezialorganisationen, zu ermöglichen:

- Gruppen internationaler Experten nach den Ländern zu senden, deren Regierungen für die wirtschaftliche Entwicklung Rat und Hilfe benötigen und darum ersuchen,
- Fachleuten aus unterentwickelten Ländern Stipendien zu erteilen, um ihnen einen Studienaufenthalt im Ausland zu ermöglichen,
- Fachleute in den unterentwickelten Ländern selbst auszubilden,
- den Regierungen bei der Beschaffung von Maschinen, Material und technischem Personal behilflich zu sein.

Der Economic and Social Council und sein ständiges Technical Assistance Committee (TAC), das aus Vertretern der 18 Regierungen besteht, welche diesen Council bilden, prüft mindestens einmal im Jahre alle Phasen dieser Technischen Hilfe und erstattet der Generalversammlung, als der höchsten Instanz der Vereinigten Nationen, darüber Bericht.



Entwurf Nr. 59. Kubikinhalt: 1. Etappe 26 123 m³
2. Etappe 6067 m³.

Vorteile: Ueberzeugende Gesamtdisposition der Baukörper mit schönen räumlichen Beziehungen, bemerkenswerter Versuch zur Gliederung der Baukörper der 1. Etappe. Anordnung aller Klassenzimmer der 1. und 2. Etappe im ersten Obergeschoss eines quadratischen Baublocks, mit Querlüftung aller Zimmer. Anordnung der Spezialräume der 1. Etappe im Erdgeschoss um einen geräumigen Hof. Sehr zweckmässige Anordnung der Turnhalle und Abwartwohnung. Gut proportionierte Baukörper.

Nachteile: Zu lange und zu komplizierte Verbindungswege. Vier Klassenzimmer mit hauptsächlichstem Nordlicht. Zentrale Aulahalle, schultechnisch nicht annehmbar. Unterbringung vieler Räume, einschliesslich Aula, in der 1. Etappe statt in der 2. Etappe.

WETTBEWERB KANTONSSCHULE WINTERTHUR

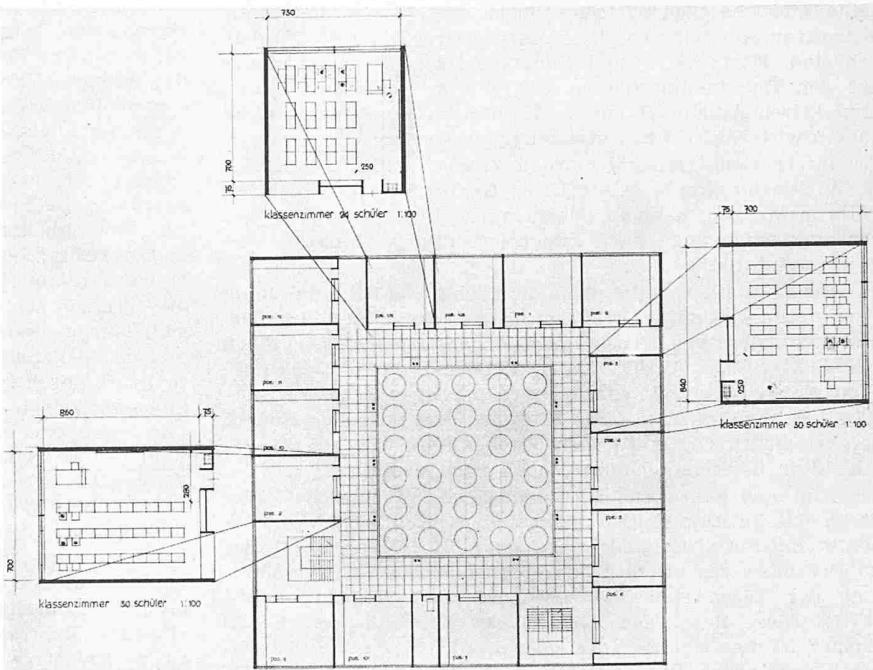
Rechts: Obergeschoss Klassenbau,
Masstab 1:800

Die praktische Durchführung dieser, auf den angeführten Resolutionen beruhenden Technischen Hilfe auf dem laufenden Budget der Vereinigten Nationen erfolgt durch die United Nations Technical Assistance Administration (TAA), die auch alle Projekte übernimmt, welche ausserhalb der Arbeitsgebiete der Spezialorganisationen fallen, z.B. allgemeine wirtschaftliche Studien über die industrielle Entwicklung, über Transportwesen, über öffentliche Finanzen, über öffentliche Verwaltung, über Wirtschaftsstatistik usw. Diese Spezialorganisationen, von denen jede ein Uebereinkommen mit den Vereinigten Nationen abgeschlossen hat, besitzen je ihre besonderen Statuten und ihre besonderen Mitglieder. Auch sie führen mit eigenen Mitteln in mässigem Umfang Technische Hilfe durch. Da sie, besonders unter dem später zu erwähnenden Erweiterten Hilfsprogramm, den grössten Teil der Technischen Hilfe bewältigen, sollen sie und die Gebiete, auf denen sie vorzugsweise Technische Hilfe leisten, hier angeführt werden:

1. *International Labour Organization (ILO)*, Genf: Wirtschaftspolitik und Arbeitseinkommen, Beschäftigungsprobleme, Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Gewerbehygiene, Unfallverhütung, Arbeitsgesetzgebung und Fabrikinspektion, Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, Lohnpolitik, Soziale Sicherheit, Beschäftigungsstatistik usw.

2. *Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO)*, Roma, Viale Terme di Caracalla: Ackerbau, Forstwirtschaft und Forstliche Erzeugnisse, Fischerei, Ernährungsfragen.

3. *United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO)*, Unesco House, 19, Avenue Kléber,



Paris 16e, France: Allgemeine Erziehungsfragen, Primär- und Sekundärschulung, Erwachsenenschulung, Lehrerausbildung, Technische Erziehung und Ausbildung, Wissenschaftliche Ausbildung und Wissenschaftliche Forschung, Bibliothekswesen und Dokumentation.

4. *International Civil Aviation Organization (ICAO)*, International Aviation Building, Montreal, Quebec, Canada: Organisation nationaler Zivilluftfahrtämter, Technische Studien über die Anforderungen an die zivile Luftfahrt, Entwurf, Bau, Unterhalt und Verwaltung von Flughäfen, Einrichtungen für die Luftpnavigation, Sicherheitseinrichtungen, Nachrichtentechnik, Aeronautische Meteorologie, Organisation des internationalen Luftverkehrs und des Luftrtransports, Wirtschaftliche und rechtliche Gesichtspunkte des Luftverkehrs, Ausbildung von Personal für die Zivilluftfahrt.

5. *World Health Organization (WHO)*, Genf, Palais des Nations: Organisation nationaler Gesundheitsdienste, Bekämpfung ansteckender Krankheiten, besonders Malaria, gelbes Fieber, Pest, Tuberkulose, venerische Krankheiten usw., Krankenpflege, öffentliche Gesundheitspflege, Berufshygiene, geistige Gesundheit, Bevölkerungs- und Gesundheitsstatistik, technische Ausbildung von Personal, Unterstützung von Fachschulen und Erteilung von Stipendien, Austausch wissenschaftlicher Informationen, Erzeugung von Antibiotika und Insektiziden.

6. *World Meteorological Organization (WMO)*, Genf, Palais des Nations: Wirtschaftliche und technische Prüfung der meteorologischen Bedürfnisse einzelner Länder und Ländergruppen, Organisation nationaler meteorologischer Dienste, Aerologie, Klimatologie, landwirtschaftliche Meteorologie, maritime Meteorologie, aeronautische Meteorologie, synoptische

Meteorologie, Wettervorhersage, meteorologische Statistik, fachliche Ausbildung in allen Zweigen der Meteorologie.

7. International Telecommunication Union (ITU), Genf, Palais des Nations: Wirtschaftliche und technische Prüfung der Bedürfnisse einzelner Länder auf dem Gebiet des Nachrichtenwesens, Organisation nationaler Nachrichtendienste, Bau, Organisation, Betrieb und Unterhalt von Telegraphen-, Telefon-, Radio- und Fernsehanlagen, wissenschaftliche und technische Ausbildung auf allen Gebieten des Nachrichtendienstes.

Neben den Vereinigten Nationen direkt, durch ihre Technical Assistance Administration, und den sieben ihnen angeschlossenen Spezialorganisationen führen auch die beiden obenerwähnten Bankinstitute technische Hilfsprogramme auf bestimmten Gebieten durch, und zwar:

International Bank for Reconstruction and Development (Bank), 1818 «H» Street, N. W. Washington 6, D. C., USA: Ausarbeitung langfristiger Wirtschafts- und Entwicklungspläne, einschliesslich wirtschaftlicher, fiskalischer und administrativer Massnahmen, die zu ihrer Durchführung erforderlich sind, Wirtschafts- und Finanzpolitik in Zusammenhang mit den Entwicklungsplänen, Mittel zur Mobilisierung und produktiven Anlage nationaler Kapitalien, Beratung in allen andern wirtschaftlichen Entwicklungsproblemen.

International Monetary Fund (Fund), 1818 «H» Street N. W. Washington 6, D. C., USA: Geld- und Bankprobleme, Währungsfragen, Zahlungsbilanzfragen, öffentliche Finanzen, Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung, Finanz- und Währungsstatistik.

Bis Ende 1949 erfolgte also die Technische Hilfe durch die Vereinigten Nationen direkt vermittelst der TAA, durch die ihr angeschlossenen sieben Spezialorganisationen ILO, FAO, UNESCO, ICAO, WHO, WMO, ITU und durch Bank und Fund, entweder einzeln oder in zweckmässigen Gruppen. Festzuhalten ist dabei, dass diese Hilfe aus dem normalen Budget der beteiligten Organisationen durchgeführt wurde. Dies geschieht in mässigem Umfang auch noch heute.

Auf eine ganz neue Basis wurde die Technische Hilfe durch eine im August 1949 angenommene Resolution des Economic and Social Council (Resolution 222 [IX]) gestellt, der im Dezember des gleichen Jahres auch die Generalversammlung der Vereinigten Nationen zustimmte (Resolution 304 [IV]). Diese Resolution 222(IX) des Economic and Social Council ist die Grundlage des «Expanded Programme of Technical Assistance», des Erweiterten Hilfsprogramms. Sie definiert nicht nur seine Prinzipien und seine Ziele, sondern legt auch die Mittel zu seiner Durchführung fest. Sie ist die Magna Charta der Technischen Hilfe der Vereinigten Nationen in ihrer heutigen Form. Das Ziel der Technischen Hilfe ist das gleiche geblieben. Sie soll den unterentwickelten Ländern behilflich sein, ihre Wirtschaft weiter zu entwickeln durch den Ausbau ihrer Landwirtschaft und ihrer Industrie, um dadurch ihre wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit zu stärken und ihnen die Erreichung eines höheren Lebensstandards und grösserer sozialer Sicherheit und Wohlfahrt zu ermöglichen.

Alle Mitgliedstaaten der Vereinigten Nationen sowie die sieben ihnen angeschlossenen Spezialorganisationen finanzieren das Erweiterte Programm durch freiwillige Beiträge, die auf ein Spezialkonto einbezahlt und separat vom regulären Budget der Vereinigten Nationen verwaltet werden. Auf einer jährlich stattfindenden Konferenz verpflichten sich die an dem Expanded Technical Assistance Programm beteiligten Regierungen zur Leistung von bestimmten Beiträgen. An der ersten derartigen Konferenz im Juni 1950 wurden rund 20 Millionen Dollar für die Durchführung des Programms für die Zeit vom 1. Juli 1950 bis 31. Dezember 1951 gezeichnet. Die Vereinigten Staaten trugen den grössten Teil davon bei, nämlich 12 Millionen Dollar, die Schweiz 1 Million Franken. Diese Beiträge sind seither beinahe stabil geblieben. Von der jährlich gezeichneten Summe erhalten die beteiligten Organisationen zunächst automatisch 10 Millionen Dollar, die nach folgendem Schlüssel verteilt werden: UNO 23 %, ILO 11 %, FAO 29 %, UNESCO 14 %, ICAO 1 %, WHO 22 %. Der Rest wird später an die einzelnen Organisationen je nach ihren Bedürfnissen verteilt, und zwar durch das Technical Assistance Board, dessen Zusammensetzung, Organisation und Tätigkeit hier anschliessend besprochen werden soll.

Um die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen am Erweiterten Technischen Hilfsprogramm beteiligten Organisationen zu koordinieren, sieht die Resolution 222(IX) des Economic and Social Council die Schaffung eines Technical Assistance Board (TAB) vor, mit einem eigenen Sekretariat und einem hauptamtlichen Vorsitzenden, dem Executive Chairman, der, nach Anhörung der Generaldirektoren der einzelnen Organisationen, vom Generalsekretär der Vereinigten Nationen gewählt wird. Dieses Technical Assistance Board setzt sich zusammen aus den Generaldirektoren der angeschlossenen Organisationen oder ihren Vertretern. Die internationale Bank und der Währungsfond sind, obwohl nicht reguläre Mitglieder des TAB, dennoch bei dessen Sitzungen vertreten, da auch sie die Ziele des Erweiterten Programms nach besten Kräften fördern, aber wie bereits erwähnt aus eigenen Mitteln und ohne Beanspruchung des Spezialkontos. Auch andere Organe der Vereinigten Nationen können sich bei Behandlung sie interessierender Fragen durch Beobachter vertreten lassen.

Dem TAB werden alle bei den einzelnen Organisationen eingehenden Gesuche um Technische Hilfe zugeleitet. Wichtig ist, dass keine Technische Hilfe gewährt wird, um welche die Regierungen der unterentwickelten Länder nicht ausdrücklich ersucht haben, da unerbetene Hilfe oft als unerwünschte Einmischung angesehen wird. Das TAB oder sein Vorsitzender stimmt die Hilfsprogramme der einzelnen Organisationen aufeinander ab, koordiniert also ihre Tätigkeit, gibt seine Zustimmung zu grossen Projekten, überwacht die Normalisierung der Arbeitsmethoden, legt die Verantwortlichkeiten fest und bewilligt, last not least, die für die Durchführung der Hilfsprogramme notwendigen Mittel. Ferner ergänzt das TAB die Tätigkeit seiner Mitglieder durch Verbindungen, die es mit aussenstehenden Organisationen unterhält, welche selber regionale oder sonstige Technische Hilfsprogramme durchführen, z. B. durch bilaterale Hilfe, wie sie auch von der Schweiz in bescheidenem Umfang geleistet wird. Das TAB ist somit das Organ, welches für die Gesamtplanung und die Finanzierung des «Expanded Technical Assistance Programme» verantwortlich ist. Deshalb müssen ihm auch alle bei den Vereinigten Nationen und den Spezialorganisationen eingehenden Gesuche der verschiedenen Länder zugestellt werden, zur Kenntnisnahme und Abstimmung aufeinander.

In zahlreichen Ländern, in denen das Erweiterte Hilfsprogramm durchgeführt wird, unterhält das TAB sogenannte «Resident Representatives», welche sowohl das Board als auch die verschiedenen Spezialorganisationen vertreten. Diese Vertreter spielen eine wichtige Rolle bei der praktischen Durchführung der Technischen Hilfe. Sie sind das Bindeglied zwischen dem TAB, den Hilfsmissionen und Experten und der Regierung des betreffenden Landes. Sie beraten die Regierungen bei der Aufstellung von ausgeglichenen Hilfspänen, bei der Formulierung von Gesuchen um Technische Hilfe und treffen alle Vereinbarungen mit den Regierungen, welche sich für die Durchführung der Programme als notwendig erweisen. Sie sorgen für eine zweckmässige Zusammenarbeit aller Experten, welche für die verschiedenen Spezialorganisationen im Lande tätig sind, helfen bei der Auswahl von Stipendiaten und berichten dem Executive Chairman regelmässig über die Fortschritte der Hilfsprogramme im ganzen Land.

Gesuche um Gewährung Technischer Hilfe müssen, wie bereits erwähnt, grundsätzlich von der Regierung des betreffenden Landes ausgehen und sind zweckmässigerweise an den Generaldirektor der in Frage kommenden Organisationen zu richten, der sie prüft und den Executive Chairman darüber informiert. Um die gewünschte Technische Hilfe möglichst rationell durchführen zu können, sind detaillierte Angaben darüber unbedingt erforderlich. Das Gesuch sollte deshalb enthalten:

1. Art und Zweck des Projekts, für das Technische Hilfe verlangt wird.

2. Angaben über eventuelle Hilfe, welche von dritter Seite, z. B. auf bilateraler Basis, für das Projekt bereits gewährt wird.

3. Art und Umfang der Beteiligung der Regierung am Projekt, z. B. Finanzierung mit einheimischer Valuta, Zahl und Art des einheimischen Personals, das für das Projekt zur Verfügung gestellt wird, Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten oder Gebäude, Lieferung von Einrichtungen und Material usw.

4. Zahl und Qualifikationen der erforderlichen Experten, voraussichtliche Dauer ihrer Tätigkeit, Sprachenkenntnisse, welche für ihre Arbeit notwendig sind, möglichst eingehende Informationen über die für sie vorgesehene Arbeit.

5. Zahl und Arbeitsgebiet der Stipendiaten, Angabe der Länder, in denen sie ausgebildet werden sollen usw.

6. Falls Ausrüstungsgegenstände und Material verlangt werden, sollte deren Notwendigkeit im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Experten dargelegt werden.

Sollte die betreffende Regierung über die genaue Art der erforderlichen Technischen Hilfe nicht ganz sicher sein, so kann entweder ein Beamter der in Frage kommenden Spezialorganisation oder eine sogenannte «exploratory mission», eine Studienmission, entsandt werden, um nach Abklärung der Tatbestände die Regierung bei der genauen Formulierung des Gesuches behilflich zu sein.

Bevor eine bestimmte Organisation einem Lande Technische Hilfe gewährt, wird von ihr und dessen Regierung ein Vertrag abgeschlossen, in welchem die gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen festgelegt werden. Oftters wird aber von einem unterentwickelten Land Hilfe auf mehreren Gebieten und von mehreren Spezialorganisationen benötigt und zwar von jeder nicht nur eine, sondern eine ganze Anzahl von Hilfsmissionen. In einem solchen Falle wird vom Executive Chairman des TAB im Namen aller seiner Mitglieder mit der Regierung des in Frage kommenden Landes ein Rahmenvertrag (basic agreement) abgeschlossen, der von Fall zu Fall durch Einzelabkommen zwischen der Regierung und einer besonderen Spezialorganisation ergänzt wird. Der Rahmenvertrag enthält die allgemeinen Bedingungen für die Technische Hilfe, also die Entsendung von Experten, die Ausbildung von Stipendiaten im Ausland und Lieferung von Ausrüstungsgegenständen, welche für die Arbeit der Hilfsmission unentbehrlich sind und die im Lande selbst nicht beschafft werden können. Weiter sind die finanziellen und administrativen Verpflichtungen der Organisation, welche Technische Hilfe leistet, darin festgelegt. Es sind dies hauptsächlich alle Auslagen, die außerhalb des Landes entstehen und die ausländische Valuta erfordern, also Gehalt, Reisespesen und Versicherung der Experten, Auslagen für die Ausbildung von Stipendiaten im Ausland und Anschaffungs- und Transportspesen für Ausrüstungsgegenstände und Material. Weiter sind im Rahmenvertrag die finanziellen und administrativen Verpflichtungen der die Technische Hilfe empfangenden Landes enthalten. Es verpflichtet sich, alle mit der Mission zusammenhängenden Posten zu übernehmen, die in Landeswährung getragen werden können, also Stellung des benötigten einheimischen Personals, der notwendigen Gebäude und Räumlichkeiten, Lieferung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien, die im Lande selbst erhältlich sind, Transportkosten und Reiseauslagen im Inland sowie Arzt- und Arzneikosten für das Personal der Technischen Hilfe. Diese eigenen Leistungen der Länder, welche Technische Hilfe erhalten, sind sehr beträchtlich. So wurden im Jahre 1953 von den verschiedenen Spezialorganisationen insgesamt 17 820 000 Dollar für direkte Hilfsprojekte angewandt, während die entsprechenden Leistungen der Länder im gleichen Jahre nicht weniger als 50 070 000 Dollar betrugen.

Einer der wichtigsten Faktoren für den Erfolg einer Technischen Hilfeleistung ist die Auswahl geeigneter Experten. Wie erfolgt diese Auswahl? Sobald eine der Spezialorganisationen Experten für ein bestimmtes Projekt benötigt, wendet sie sich in erster Linie an die nationalen Komitees für Technische Hilfe der einzelnen Mitgliedstaaten. In der Schweiz besteht eine besondere Koordinationskommission für Technische Hilfe, deren Vorsitz Professor Dr. H. Pallmann, Präsident des Schweiz. Schulrates, führt. Vom ständigen Sekretariat dieser Kommission an der ETH werden im Bedarfsfall geeignete Schweizer Experten ausfindig gemacht und mit der betreffenden Spezialorganisation in Verbindung gebracht. Infolge des hohen Standes unserer Industrie und Technik ist eine relativ grosse Zahl von Schweizer Experten für die Technische Hilfe tätig, durchschnittlich 50 im Jahr. Die Aufgabe der Experten ist nicht leicht. Sie müssen nicht nur ihr Fach vollkommen beherrschen und umfangreiche Sprachenkenntnisse besitzen, sondern auch über gewisse menschliche Qualitäten verfügen, wie Einfühlungsvermögen, Initiative, Ausdauer und Beharrlichkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den offiziellen Stellen und ihren einheimischen

Kollegen, sowie Sympathie für das Land und das Volk, dem sie helfen sollen. Sie sollten sich auch über die Rückwirkung ihrer Tätigkeit auf die überliefernten Lebensformen der Bevölkerung Rechenschaft geben und danach handeln.

Das Erweiterte Programm der Technischen Hilfe blickt nun auf eine vierjährige Tätigkeit zurück, ist trotzdem aber, gemessen an der Grösse der Aufgabe, noch eine junge Organisation. Es hatte natürlich gewisse Anlaufschwierigkeiten zu überwinden, die bei einer so neuartigen und weltumspannenden Organisation unvermeidlich sind. Besonders anfangs 1953 zeigten sich gewisse Schwierigkeiten. Einerseits überschritten in diesem Zeitpunkt die Gesuche um Technische Hilfe bei weitem die verfügbaren Mittel. Anderseits überwiesen einzelne Länder ihre Beiträge sehr spät und z. T. in nicht konvertible Währungen. Dies erforderte eine Konzentration der Hilfstätigkeit auf Projekte besonders hoher Priorität und weiter die Bildung einer grösseren Reserve zum Ausgleich von Phasenverschiebungen zwischen dem laufenden finanziellen Bedarf und den verspätet eingehenden Beiträgen. Es wurde deshalb beschlossen, der vorhandenen Reserve von 3 Millionen Dollar je 3 Millionen Dollar aus den laufenden Eingängen der Jahre 1954, 1955 und 1956 zuzuwenden und auf diese Weise eine Reserve von 12 Mio \$ zu bilden. Dies wird genügen, um den reibungslosen Ablauf der Technischen Hilfe während eines Geschäftsjahres zu garantieren.

Das «Expanded Programme of Technical Assistance» wird gegenwärtig von 72 Staaten mit Beiträgen unterstützt. Die Einnahmen in den ersten drei Perioden beliefen sich auf:

	1950/51	1952	1953
20 035 578 \$	18 797 232 \$	22 394 167 \$	

Die direkten Ausgaben für in Durchführung begriffene Projekte betrugen:

	1950/51	1952	1953
4 515 145 \$	18 800 543 \$	17 818 147 \$	

Diese letzteren Beträge wurden wie folgt verwendet:

	1950/51	1952	1953
Experten rd.	2 500 000 \$	11 136 000 \$	13 585 000 \$
Stipendien rd.	1 700 000 \$	5 021 000 \$	2 532 000 \$
Ausrüstung rd.	200 000 \$	2 644 000 \$	1 701 000 \$

Die Zahl der Experten und Stipendiaten betrugten:

	1950/51	1952	1953
Experten	787	1626	1757
Stipendiaten	845	2127	1195

Interessant ist noch das Verhältnis der direkten und indirekten Projektkosten und der Verwaltungsspesen, also der produktiven zu den unproduktiven Auslagen. Für das Jahr 1954 waren die direkten Projektkosten mit 17 581 500 \$ budgetiert, die indirekten mit 2 736 300 \$, demnach total produktive Auslagen 20 317 800 \$, die Verwaltungskosten dagegen mit nur 1 869 900 \$, also ein sehr günstiges Verhältnis für eine weltumspannende Organisation, was deutlich zeigt, dass das «Erweiterte Programm der Technischen Hilfe» rationell arbeitet und sparsam verwaltet wird.

Denkt man an die Grösse der Aufgabe, an die enorme Bedeutung der Technischen Hilfe für die Hebung des Lebensstandards eines grossen Teils der Menschheit, für ihr gegenseitiges Verständnis und für ihr friedliches Zusammenleben, so sieht man leicht ein, dass die bisher dem Expanded Programm zur Verfügung gestellten Mittel, die ungefähr 10 % der Kosten eines modernen Flugzeugträgers ausmachen, unzureichend sind und beträchtlich erhöht werden sollten. Trotz seiner bescheidenen Mittel und der kurzen Zeit seines Wirksamens ist das «Expanded Programme of Technical Assistance» der Vereinigten Nationen heute schon ein wichtiger Faktor im Wirtschaftsleben zahlreicher Völker geworden und damit ein Friedensfaktor ersten Ranges und eine Wohltat für die ganze Welt.

Adresse des Verfassers: W. Mikulaschek, Wartstrasse 14, Zürich 32.

MITTEILUNGEN

Die schweizerische Rheinschifffahrt erzielte im Jahre 1954 nach einem Bericht von W. Mangold, Direktor des Rheinschiffahrtsamtes Basel, in «Strom und See» vom Januar 1955 einen Güterumschlag von 4 496 000 t oder 40,5 % der totalen Ein- und Ausfuhr der Schweiz. Die Verkehrsentwicklung in